

41
2191 077

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 1004, 832

Stört eine geisteskranke Ehefrau durch fortdauernde grob ehrverletzende Beschimpfungen erheblich den nachbarlichen Frieden, so hat der zum Vormund bestellte Ehemann wirksame Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Diese Pflicht entfällt nicht schon deshalb, weil solche Maßnahmen nur durch wesentliche Änderung der bisherigen Lebensweise möglich sind (Wohnungswechsel).

BGH, Urt. v. 22. November 1960 - VI ZR 27/60 - OLG Düsseldorf

VI ZR 27/60

V e r k ü n d e t
am 22. November 1960
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des kaufmännischen Angestellten Theo B [REDACTED] in K [REDACTED],
V [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Wintzer -

g e g e n

den technischen Fernmeldeobersekretär Adolf B ö [REDACTED] in
K [REDACTED], V [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. November 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Dr. K.E.Meyer, Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 30. November 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien sind Nachbarn. Ihre Häuser sind als Doppelhaus zusammengebaut; die Gärten stoßen aneinander.

Die Ehefrau des Beklagten ist durch Beschluß des Amtsgerichts Krefeld vom 2. Januar 1956 wegen Geisteskrankheit entmündigt worden. Zu ihrem Vormund ist der Beklagte bestellt. Anlaß zur Entmündigung waren mit Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen verbundene geistige Störungen im Rückbildungsalter. Hierbei spielte die Vorstellung, durch die Ehefrau des Klägers verfolgt zu werden, eine besondere Rolle. Im Frühjahr 1956 wurde die Ehefrau des Beklagten aus einer Heilanstalt, in der sie vorübergehend untergebracht war, als ungefährlich entlassen.

Der Kläger hat vorgetragen, er und seine Familie würden seit Mai 1956 fortlaufend von der Ehefrau des Beklagten belästigt. Diese beschimpfe insbesondere seine Ehefrau und seine im Haushalt lebende erwachsene Tochter, indem sie ihnen mit lauter Stimme zurufe, sie seien "Hurenweiber, Sittlichkeitsverbrecher, Zuchthäusler, Abtreiber", oder andere gemeine Beschuldigungen mit meist geschlechtlichem Hintergrund erhebe. Auch gegenüber Lieferanten und Handwerkern, die die Häuser aufsuchten, beschimpfe und verdächtige sie die Familie des Klägers. Der Beklagte habe keine durchgreifenden Maßnahmen zur Beseitigung dieses unhaltbaren Zustandes unternommen, der seiner Familie ständige Aufregungen bereite und zu einer erheblichen Verschlimmerung des Herzleidens seiner Frau geführt habe.

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen,



Vorkehrungen zu treffen, daß seine entmündigte Ehefrau Belästigungen des Klägers und seiner Familie durch ehrverletzende Äußerungen unterläßt.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Er hat vorgetragen, die Vorfälle würden vom Kläger entstellt wiedergegeben und erheblich übertrieben. Zwar seien Ungehörigkeiten vorgekommen, denen man aber keine besondere Bedeutung beimessen dürfe, da man ja wisse, daß seine Ehefrau nicht verantwortlich sei. Diese sei im allgemeinen ruhig und umgänglich und habe anderen Nachbarn keinen Anlaß zu Klagen gegeben. Im Rahmen des ihm Möglichen suche er auf seine Frau einzuwirken, plötzliche Ausfälle ließen sich bei ihrem Krankheitszustand aber nicht ganz verhindern. Da er tagsüber arbeiten müsse und keine Hilfskraft für den Haushalt habe, sei er leider gezwungen, seine Frau länger allein im Haus zu lassen. Wenn er im Mai 1961 pensioniert werde, könne er die Aufsicht verstärken. Durch Errichtung einer Bastwand am Gartenzaun habe er alles getan, was ihm zur Beseitigung der Störung möglich sei. Die Voraussetzungen einer Anstaltsunterbringung seien bei seiner Frau nicht gegeben, eine Aufgabe der Wohnung könne ihm nicht zugemutet werden.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat jedoch die vom Landgericht ausgesprochene Androhung einer Geld- oder Haftstrafe für den Fall der Zuwiderhandlung beseitigt.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts ist das Vorbringen des Klägers über das Verhalten der Ehefrau des Beklagten zutreffend. Diese beschimpft, unter dem Einfluß von Wahn- und Verfolgungsideen stehend, immer wieder die Ehefrau und die Tochter des Klägers mit gemeinen Schimpfworten und erhebt auch Hausbesuchern gegenüber schwere ehrkränkende Vorwürfe, die sich auf die Familie des Klägers beziehen. Die Beschimpfungen sind bei Personen, die die Beteiligten nicht kennen, geeignet, den Eindruck zu erwecken, als führten die Ehefrau und die Tochter des Klägers in dessen Haus ein sittenloses Leben. Für die Familie des Klägers sind die fortgesetzten Beschimpfungen ein Anlaß erheblicher Störung. Die zu Herzstörungen neigende Ehefrau des Klägers ist durch die Aufregung gesundheitlich ernstlich beeinträchtigt. Der Garten des Hauses ist für den Kläger und seine Familie kaum mehr benutzbar, da die Ehefrau des Beklagten schon durch die Anwesenheit eines Angehörigen der Familie des Klägers im Garten zu Beschimpfungen veranlaßt wird.

2. Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß der Kläger die fortdauernde Beeinträchtigung der Ehre und des häuslichen Friedens seiner Familie nicht zu dulden braucht. Bei der hier gebotenen entsprechenden Anwendung des § 1004 BGB kommt es nicht darauf an, daß ein Verschuldensvorwurf gemacht werden kann, vielmehr ist allein entscheidend, daß ein objektiv dem Recht widersprechender Zustand vorliegt, der vom Beklagten Abhilfemaßnahmen erfordert. Das Berufungsgericht hat in seiner Würdigung nicht verkannt, daß Ehrkränkungen und andere Störungen der persönlichen Sphäre der Mitmenschen, die von einer geisteskranken Person ausgehen,

nicht mit demselben Maßstab gemessen werden können, der bei geistig gesunden Personen am Platz ist. Eine Formalbeleidigung, die eine geisteskranke Person erhebt, hat durchweg kein Gewicht. Auch wird gegenüber Geisteskranken von den in ihrer Umgebung lebenden Mitmenschen eine verständige Rücksichtnahme gefordert werden können. Dessen ungeachtet ist im vorliegenden Fall das Maß des im Gemeinschaftsleben Zumutbaren erheblich überschritten. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die erhobenen Beschuldigungen eines geschlechtlich ausschweifenden Lebens naturgemäß die weiblichen Familienangehörigen des Klägers besonders treffen, zumal die Vorwürfe immer wiederholt und auch Dritten gegenüber aufgestellt werden. Die bei der Ehefrau durch die Aufregung entstandenen gesundheitlichen Schädigungen und die Beeinträchtigungen in der Gartenbenutzung kennzeichnen die Erheblichkeit des Störungszustandes. Zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß der Kläger den Beseitigungsanspruch auch insoweit geltend machen kann, als seine Familienangehörigen betroffen sind.

3. Der Beklagte ist der richtige Anspruchsgegner für den erhobenen Beseitigungsanspruch, denn er hat als Vormund, dem die Personenfürsorge gemäß § 1901 BGB obliegt, seine Ehefrau davor zu bewahren, daß sie die Ursache für erhebliche Störungen der Umwelt wird. § 832 BGB zeigt, daß diese Pflicht auch gegenüber den beeinträchtigten Dritten besteht. Der Beklagte darf insbesondere nicht zulassen, daß seine geisteskranke Frau fortlaufend Handlungen begeht, die objektiv den Tatbestand strafbarer Handlungen (§§ 185, 186 StGB) erfüllen. So lange der aufsichtspflichtige Beklagte, von dessen Willensentschluß die Beseitigung des Zustandes abhängig ist, die fortlaufenden Beeinträchtigungen der Nachbarn duldet, ist er als Störer im Sinne des § 1004 BGB anzusehen

(vgl. RGZ 92, 22; 159, 129; JW 1936, 3454). Die Verpflichtung zur Beseitigung des störenden Zustandes besteht für den Beklagten aber auch deshalb, weil er schon als Ehemann und Leiter des Hausstandes dafür zu sorgen hat, daß seine dem Haushalt angehörende geisteskranke Frau nicht den nachbarlichen Frieden durch seelische und körperliche Becinträchtigung der Nachbarn stört (vgl. RGZ 70, 48; 92, 125; 152, 222; Urteil des Senats vom 16. Dezember 1953 - VI ZR 169/52 - LM Nr. 3 zu § 832 BGB). Da keine Anhaltspunkte für eine Besserung des Zustandes bestehen, ist die Wiederholungsgefahr mit Recht bejaht worden.

4. Wie der Beklagte den störenden Zustand beseitigt, ist zunächst seiner Entschließung zu überlassen. Da nicht von vornherein nur ein Abhilfemittel in Betracht kommt, hat das Berufungsgericht mit Recht allgemein die Verpflichtung des Beklagten zu wirksamen Gegenvorkehrungen ausgesprochen und für den Fall, daß er dem Gebot von sich aus nicht Rechnung trägt, die Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen dem Vollstreckungsverfahren überlassen. Mit dieser Fassung des Urteilstenors, wie sie auch in vergleichbaren Immissionsfällen erfolgt (BGH LM Nr. 5 zu § 906 BGB), ist das Berufungsgericht gerade dem berechtigten Interesse des Beklagten daran entgegengekommen, daß ihm die Wahl des Mittels nicht entzogen wird.

Die Revision versucht demgegenüber darzutun, daß der Beklagte gar kein Mittel der Abhilfe habe, da die vom Berufungsgericht erwogenen Abhilfemaßnahmen entweder nicht möglich oder jedenfalls nicht zumutbar seien. Dem kann nicht gefolgt werden. Letztlich läuft der Standpunkt der Revision darauf hinaus, daß der Kläger und seine Familie eben jenen

Zustand ständiger Ehr- und Friedensstörung in gleicher Weise als schicksalsmäßig bedingt hinnehmen müssen, wie sich der Beklagte mit der Geisteskrankheit seiner Frau abzufinden hat. Damit wird jedoch die Rechtslage grundlegend verkannt. So sehr dem schweren Geschick des Beklagten Mitgefühl zukommt, darf die rechtliche Beurteilung doch den durch § 1004 BGB in Verbindung mit § 823 BGB gegebenen Ausgangspunkt nicht verlassen, daß die rechtswidrige Störung vom Hausstand des Beklagten ausgeht und vom Kläger nicht geduldet zu werden braucht. Diesen Zustand abzustellen, ist der Beklagte auch dann verpflichtet, wenn damit ernste und tiefgreifende Änderungen seiner bisherigen Lebensführung verbunden sind. Der Kläger hat durch die Art seiner Prozeßführung gezeigt, daß er sich mit gewissen, nicht allzu bedeutenden Störungen abzufinden bereit ist. Daher wäre es durchaus zu prüfen, ob durch eine Bunt- oder Milchverglasung der zum Haus des Klägers gelegenen Fenster nicht wenigstens erreicht wird, daß die Ehefrau des Beklagten fortan nicht mehr den Anblick der Nachbarn zum Anlaß von Schimpfereien nimmt. Sollte hierdurch oder durch eine Verstärkung der persönlichen Beaufsichtigung eine wirksame Abhilfe nicht geschaffen werden, so müßte der Beklagte auch einen Wohnungswechsel in Erwägung ziehen. Der Hinweis darauf, daß das Haus mit zweckgebundenen Mitteln für Schwerbeschädigte errichtet wurde, ist angesichts des Sonderfalles nicht geeignet, diese Maßnahme als unmöglich hinzustellen. Gerade weil die Wahnideen der Ehefrau des Beklagten eben auf die Familienangehörigen des Klägers bezogen sind, käme eine örtliche Trennung als geeignete Abhilfemaßnahme sehr wohl in Frage. Sie würde immer noch eine mildere Maßnahme sein als eine Anstaltsverwahrung, die letzten Endes auch in Erwägung gezogen werden müßte. Sollte sie sich zur Erhaltung des Rechtsfriedens als erforderlich erweisen, so kann sie nicht an

der Kostenfrage scheitern. Auf die Vorschriften der §§ 2 und 17 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Unterbringung geistesschwacher und suchtkranker Personen vom 16. Oktober 1956 (Gesetzessammlung Nordrhein-Westfalen S. 370) wird Bezug genommen (vgl. auch AV des Justizministers Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 1956 - JNBl Nordrhein-Westfalen 1957, 2 - zu § 2 des Gesetzes Nr. 8).

Der weiteren Erörterung der in Betracht kommenden Maßnahmen bedarf es nicht. Vielmehr ist die ausgesprochene Verurteilung schon deshalb gerechtfertigt, weil der Beklagte verpflichtet ist, die im vorliegenden Fall drohenden weiteren rechtswidrigen Beeinträchtigungen durch wirksame Gegenmaßnahmen abzustellen. Daß eine Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes praktisch nicht möglich ist, kann der Revision nicht zugegeben werden.

Die Revision des Beklagten war demnach mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels Dr. K. E. Meyer Dr. Bode Dr. Hauß Heinrich Meyer